OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606584/2/MK

Datum:
Linz, 11. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Vorlageantrag von A__, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt, vom 23.01.2024, GZ: VStV/923301830248/2023, betreffend die Zurückweisung einer Beschwerde gegen ein Straferkenntnis als verspätet den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beschwerdevorentscheidung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 23.01.2024, GZ: VStV/923301830248/2023, wurde die Beschwerde des A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Zustellung des Straferkenntnisses durch Hinterlegung am 05.12.2023 erfolgt sei und mit diesem Datum die vierwöchige Beschwerdefrist bis zum 02.01.2024, 24:00 Uhr, zu laufen begonnen habe. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 09.01.2024 und damit verspätet eingebracht worden.

In der Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdevorentscheidung wurde ordnungsgemäß auf die zweiwöchige Frist für die Einbringung eines Vorlageantrages hingewiesen.

I.2. Die Zustellung der Beschwerdevorentscheidung erfolgte wiederum durch Hinterlegung am 05.02.2024. Die Behebung der hinterlegten Sendung (Beschwerdevorentscheidung) erfolgte am 19.02.2024, also dem letzten Tag der Rechtsmittelfrist.

I.3. Der Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung wurde der bB schriftlich aber erst am 01.03.2024 (Einlangen) übermittelt. Darin führte der Bf aus, dass er auf Grund einer zuvor absolvierten Schulung die hinterlegte Sendung (Straferkenntnis) erst am 18.12.2023 beheben konnte und der Meinung gewesen sei, dass die Rechtsmittelfrist für eine Beschwerde auch mit diesem Tag zu laufen beginne. Angaben zur Rechtsmittelfrist betreffend den Vorlageantrag wurden nicht gemacht.

I.4. Der Vorlageantrag wurde mit Schreiben der bB vom 05.03.2024 (eingelangt am 11.03.2024) zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Verfahrenslaufes, der sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt ergibt, steht fest, dass die Zustellung des bekämpften Bescheides mit dem ersten Tag der Abholfrist, also dem 05.02.2024, zu laufen begann und demzufolge mit Ablauf des 19.02.2024 endete. Die Einbringung der Beschwerde am 01.03.2024 ist als verspätet zu werten.

Der Zustellvorgang durch Hinterlegung ist sowohl nach der Aktenlage als auch auf Grund des Umstands, dass der Bf das Schriftstück innerhalb der Abholfrist persönlich behoben hat, als ordnungsgemäß zu bezeichnen. Obwohl auf Grund des geschilderten Verfahrenslaufes davon ausgegangen werden darf, dass der Bf nunmehr Kenntnis über den tatsächlichen Beginn eines Fristlaufes im Falle einer Zustellung durch Hinterlegung hat, wurde neuerlich eine unrichtige Fristberechnung vorgenommen. Auch wenn die Übernahme des Schriftstückes am letzten Tag der Rechtsmittelfrist erfolgte, wäre es dem Bf freigestanden, noch an diesem Tag einen Vorlageantrag einzubringen.

Vorbringen in der Sache sind auf Grund der jeweiligen Verfristungen nicht zu beachten. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes (VwGVG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Beschwerdevorentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

[…]

§ 15. (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

III.1.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Hinterlegung

§ 17.

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim

zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung [...] hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG beträgt die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages gegen eine Beschwerdevorentscheidung zwei Wochen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2.2. Die Beschwerdevorentscheidung wurde dem Bf am Montag, 05.02.2024 durch Hinterlegung zugestellt. Das bedeutet, dass die zweiwöchige Frist am Montag, 19.02.2024 geendet hat. Der Vorlageantrag wurde erst am 01.03.2024 bei der belangten Behörde eingebracht und wurde daher nicht fristgerecht gestellt.

III.2.3. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen nicht geändert werden. Eine Fristerstreckung in Bezug auf die gesetzlich festgelegte Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages kommt daher nicht in Betracht; im Fall eines verspäteten Rechtsmittels kommt dem Gericht eine Zuständigkeit zur inhaltlichen Überprüfung des angefochtenen Bescheides nicht zu.

Aus diesem Grund war der Vorlageantrag als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtsmittelfrist sowie die Berechnung des Fristenlaufes ergeben sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger